

Zum Bericht der GGFA zur Vorlagepflicht von Krankmeldungen insbesondere der Alleinerziehenden ab dem 1. Tag der Erkrankung.

Stellungnahme der Fach- und Rechtsaufsicht, dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Familie, Frauen und Integration

Von: Jochen.Schumacher@stmas.bayern.de [mailto:Jochen.Schumacher@stmas.bayern.de]

Gesendet: Montag, 10. Februar 2014 09:47

An: Lindner, Axel

Betreff: Anfrage zur Rechtmäßigkeit der sofortigen Vorlagepflicht einer AU bei Nichteinhaltung einer Meldeaufforderung

Sehr geehrter Herr Lindner, sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz sieht die Vorlage einer AU spätestens am dritten Krankheitstag vor (§ 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II). Das Jobcenter ist berechtigt, eine AU-Bescheinigung früher zu verlangen (§ 56 Abs. 1 S. 2 SGB II). Wir halten es für sehr gut vertretbar, wenn insbesondere für Zeiten der Teilnahme an einer Maßnahme oder für Tage, an denen ein Termin beim Jobcenter vorgesehen ist, eine AU-Bescheinigung schon am ersten Krankheitstag verlangt wird.

Das Verlangen kann u.E. in die Eingliederungsvereinbarung oder in einen ersetzenden Verwaltungsakt (§ 15 Abs. 1 S. 6 SGB II) aufgenommen werden. Ebenso ist es möglich, erst mit der Festlegung des Meldetermins die Aufforderung zu verbinden, im Krankheitsfall sofort eine AU-Bescheinigung vorzulegen. In jedem Fall sollte spätestens mit der Festlegung des Meldetermins eine Rechtsfolgenbelehrung erfolgen, die unmissverständlich deutlich macht, dass andernfalls eine AU nicht anerkannt wird und Sanktionen drohen.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Schumacher
Ministerialrat

Leiter Referat I 3 - Grundsicherung für Arbeitsuchende
Tel.: 089 1261-1253
E-Mail: referat-I3@stmas.bayern.de



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.